

# **BGer 1C\_210/2023 vom 5. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_210\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_210_2023)

FR: TF 1C\_210/2023 du 5 décembre 2023

IT: TF 1C\_210/2023 del 5 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Nichteintretensentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dieser prozessuale Endentscheid bildet ein zulässiges Anfechtungsobjekt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a i. V. m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG ). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Baugesuchstellerin sowie Adressatin des angefochtenen Urteils besonders berührt. Sie ist somit grundsätzlich nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

Gemäss übereinstimmenden Vernehmlassungen des Gemeinderats Niederwil und der Beschwerdeführerin hat diese das streitbetroffene Grundstück während des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht veräussert. Die Veräusserung der im Streite liegenden Sache während der Rechtshängigkeit bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Legitimation zur Sache ( Art. 21 Abs. 2 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 71 BGG ). Die Partei, die den Streitgegenstand veräussert hat, ist daher befugt, das Verfahren in ihrem Namen in Prozessstandschaft für fremdes Recht fortzuführen, wenn - wie vorliegend - kein Parteiwechsel beantragt wurde (Urteil 1C\_430/2019 vom 25. März 2021 E. 1.1; 1C\_539/2017 vom 12. November 2018 E. 1.4.2, nicht publ. in: BGE 145 II 70 ). Die Beschwerdeführerin bleibt somit trotz Veräusserung des Grundstücks beschwerdelegitimiert.

### **E. 1.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.4**

Streitgegenstand ist im vorliegenden Verfahren einzig, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist (vgl. Urteil 2C\_142/2023 vom 3. August 2023 E. 1.2, zur Publikation vorgesehen; Urteil 9C\_376/2023 vom 27. Juni 2023 E. 4.1). Trifft dies zu, so hat es bei diesem Nichteintretensentscheid sein Bewenden. Erweist er sich hingegen als bundesrechtswidrig, so ist die Sache an die Vorinstanz zu weiterer Beurteilung des Falles zurückzuweisen.

Der Streitgegenstand umfasst überdies einzig den Vollstreckungsentscheid und nicht auch noch die in der Verfügung vom 29. August 2022 enthaltene Abweisung des nachträglichen Baugesuchs. Über den nachträglichen (negativen) Bauentscheid hatte die Vorinstanz nicht zu befinden, war diese Angelegenheit doch bei einer anderen Behörde hängig. Auf die von

der Beschwerdeführerin diesbezüglich vorgebrachten Rügen der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ( Art. 97 BGG ), der Willkür ( Art. 9 BV ), des Verstosses gegen das Legalitätsprinzip ( Art. 5 Abs. 1 BV ), die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 Abs. 2 BV , das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben ( Art. 5 Abs. 3 BV ), die Eigentumsgarantie ( Art. 26 Abs. 1 BV ), die allgemeinen Verfahrensgarantien ( Art. 29 BV ) und die Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ), sowie die Verletzung von Art. 25a und 33 Abs. 3 lit. b RPG kann nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf ihre Beschwerde eingetreten.

### **E. 2.1**

Gemäss § 83 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Aargau vom 4. Dezember 2007 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG/AG; SAR 271.200) ist der Vollstreckungsentscheid mit Beschwerde innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Nach § 28 Abs. 1 VRPG/AG gilt für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO). Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Dieses Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Abs. 2).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids aus, der Beschwerdeführerin sei die Verfügung des Gemeinderats vom 29. August 2022 gemäss deren Aussage frühestens am 1. September 2022 zugestellt worden. Die am 3. Oktober 2022 der Post übergebene Beschwerde sei somit nicht innert 10 Tagen erfolgt und sei daher in Bezug auf den Vollstreckungsentscheid offenkundig verspätet.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie die Frist von 10 Tagen nicht eingehalten hat. Sie macht überdies auch nicht geltend, sie trage kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis der Rechtsmittelfrist oder habe ein Gesuch zur Wiederherstellung eingereicht.

Sie macht jedoch geltend, die Vorinstanz habe nicht abgeklärt, ob dem Vollstreckungsentscheid ein rechtskräftiger Sachentscheid zugrunde liege. Die Anwendung einer 10-tägigen Frist verunmögliche jegliche Überprüfung der Gültigkeit des Sachentscheids. Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, übersieht die Beschwerdeführerin dabei jedoch, dass dieses Argument auf eine Überprüfung der materiellen Voraussetzungen des strittigen Vollstreckungsentscheids abzielt. Eine solche materielle Überprüfung wäre durch die Vorinstanz jedoch nur möglich gewesen, wenn die Eintretensvoraussetzungen und insbesondere die 10-tägige Frist eingehalten gewesen wären. Dies ist aber wie oben dargelegt vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Soweit die Beschwerdeführerin dasselbe Argument vor dem Bundesgericht vorbringt, ist ihr entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren nur überprüft werden kann, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (vgl. oben E. 1.4).

#### **E. 2.4**

In dieser Situation ist noch zu prüfen, ob der Vollstreckungsentscheid nichtig ist. Dies ist zu verneinen, da kein besonders schwerer Mangel vorliegt, der offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar wäre (vgl. BGE 145 III 436 E. 4 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht denn richtigerweise auch nicht geltend, der Entscheid sei nichtig.

#### **E. 2.5**

Zusammengefasst ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde gegen den Vollstreckungsentscheid eingetreten.

#### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist somit abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG )

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.